

Satzung des Vereins Lichtspielbühne Rhein-Mosel e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lichtspielbühne Rhein-Mosel e.V. hat am 8.6.2015 auf seiner Gründungsversammlung folgende Vereinssatzung beschlossen (zuletzt geändert am 22.7.2016 in der Mitgliederversammlung vom 22.7.2016):

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinssatzung, im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen, nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lichtspielbühne Rhein-Mosel e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rhens.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur in der Stadt Rhens und der Region. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken, sowie der Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen und damit verbundenen Rahmenprogrammen im Sinne der oben genannten Zwecke verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist überparteilich und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft. Ein Aufwandsersatz (Fahrtkosten etc.) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Der verbleibende Gewinn kann für größere Vereinsanschaffungen gespart werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (7) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und geschieht schriftlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand über kürzere Austrittsfristen entscheiden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt aus dem Verein ausschließen. Dazu benötigt sie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen, mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(6) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rede-, Stimm-, aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, der Vorstandsschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins kostenlos zu besuchen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Spielleitung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- der/dem Kassierer/in

- (2) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 100 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.

- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen.

- (2) (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (3) Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- (2) Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese gilt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit.
- (7) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selber Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben.

- (9) Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (10) Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Neuwahlen sind diese vier Wochen vorher einzuberufen.
- (11) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

§ 10 Die Spielleitung

Das Amt der Spielleitung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres hierzu regelt die Spielordnung (insbesondere Ämter und Funktion innerhalb einer Produktion).

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung von Kunst und Kultur.
- (3) Um welche Körperschaft es sich handelt, entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Schriftlichkeit

- (1) Sofern vom Mitglied beim Beitritt ausdrücklich zugelassen, kann die schriftliche Zustellung von Einladungen und Schriftverkehr aus der Satzung etc. auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Diese ist verbindlich bzw. gilt als erfolgt (zugestellt), wenn eine entsprechende Lesebestätigung bzw. keine entsprechende Rückantwort der Nichtzustellung (Serverantwort) eingeht.
- (3) Ausnahme hierbei bilden die Mitteilungen bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses des Mitglieds.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung hat die Gründerversammlung am 08.06.2015 in Rhens beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung des Vereins Lichtspielbühne Rhein-Mosel e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lichtspielbühne Rhein-Mosel e.V. hat am 08.06.2015 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: Euro 3,00 / Monat (Euro 36,- / Jahr).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Versicherungen, laufende Kosten und eine eventuelle Rückführung an die Mitglieder; beispielsweise in Form einer Premierenfeier, Probewochenenden etc.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden jeweils folgend zum ersten Werktag eines Jahres eingezogen.

(2) Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, so wird ein anteiliger Jahresbeitrag fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme und eine alternative Zahlungsmethode.
- (2) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Bei Zahlungsverzug entscheidet der Vorstand über die Ahndung sowie gemäß § 3 (5) der Satzung des Vereins.
- (4) Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert.

§ 8 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 9 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Vereinskonto

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG DE97 5609 0000 0007 7084 90 GENODE51KRE

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 13 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

§ 14 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Beitragsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 08.06.2015 in Kraft.

Spielordnung des Vereins Lichtspielbühne Rhein-Mosel e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lichtspielbühne Rhein-Mosel e.V. hat am 3.8.2015 folgende Spielordnung beschlossen:

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung, im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen, nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Spielordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Spielleitung ist in allen ihr Ressort betreffenden Fragen Sprecherin und federführend, soweit sich dies der Vorstand nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall vorbehält.

§ 3 Geschäftigkeit

Innerhalb ihres Aufgabengebietes gilt die Spielleitung als bevollmächtigt, für den Verein Rechtsverbindlichkeiten unter Beachtung des § 6 Abs. 5 der Satzung einzugehen. Über die getroffenen Abmachungen hat sie unverzüglich den Vorstand zu unterrichten.

§ 4 Produktionsgelingen

(1) Die Spielleitung hat die Aufgabe, wirkungsvolle Aufführungen zu schaffen. Dabei muss sie Rücksicht auf das Wohlergehen des Vereins und dessen Mitglieder nehmen.

- (2) Die Spielleitung lenkt und überwacht die jeweilige Produktion und lässt den Darstellern entsprechend dem Talent und der Leistung jede zweckdienliche Förderung zuteil werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind dazu angehalten, die Arbeit des Spielleiters aktiv zu unterstützen.
- (4) Die Darsteller einer Produktion sind dazu angehalten ihren Text zu lernen, sowie zu den bekanntgegebenen Proben- und Aufführungsterminen zu erscheinen.
- (5) Die Darsteller einer Produktion sind dazu verpflichtet ihre Abwesenheit bei Proben-, - und Aufführungsterminen der Spielleitung umgehend mitzuteilen, damit diese ggf. für einen Ersatz sorgen kann.

§ 5 Rollenbesetzung

- (1) Die Mitgliedschaft erhebt keinen Anspruch auf eine Rollenbesetzung innerhalb einer Produktion.
- (2) Soweit der Vorstand nicht aus Gründen eines nicht zu übersehenden Vereinsinteresses eine andere Lösung wünscht, entscheidet die Spielleitung über die Rollenbesetzung und Umbesetzung innerhalb einer Produktion.
- (3) Im Falle einer Rollenumbesetzung muss die Spielleitung seine Entscheidung dem Vorstand begründen.
- (4) Für die Spielleitung können auch geeignete Personen herangezogen werden, die kein Vereinsmitglied sind. Ein gesonderter Arbeitsvertrag klärt hierzu weiteres. Dieser kann zwischen dem Verein und der Spielleitung geschlossen werden.

§ 6 Spielplan

- (1) Hauptaufgabe der Spielordnung ist die Gestaltung des Spielplans, in welchem die Ziele des Vereins sichtbar gemacht und die Kräfte des Vereins mit den vorhandenen Mitteln ausgeschöpft werden sollen.
- (2) Die Spielleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand über alle eingehenden Vorschläge für den Spielplan. Darunter fallen auch selbstverfasste Theaterstücke.
- (3) Vorschläge können von jedem Vereinsmitglied unterbreitet werden, oder vom Spielleiter selbst stammen.
- (4) Entscheidet sich die Spielleitung in Absprache mit dem Vorstand für ein selbstverfasstes Theaterstück, so steht es dem Autor im Sinne seines geistigen Eigentums zu, über die Bearbeitung des geschriebenen Wortes sowie einer finanziellen Verwertung selbst zu bestimmen.

§ 7 Delegationsbefugnisse

- (1) In einem gemeinsamen Planungsgespräch werden unter den Mitgliedern die jeweiligen Funktionen, beispielsweise Soufflieren, Inspizieren, Maskenbilden, Gewandausstattung usw., für den bevorstehenden Spielbetrieb beschlossen.
- (2) Während der Aufführungen und - soweit erforderlich - während der Proben untersteht das gesamte künstlerische Personal der Spielleitung unmittelbar. Ein kollegialer Austausch zwischen der Spielleitung und künstlerischem Personal ist wünschenswert.

§ 8 Vertretung

- (1) Im Falle vorübergehender Verhinderung bestimmt die Spielleitung eine oder mehrere Vertretung(en) und überträgt diesen die ihnen zumutbaren Aufgaben.
- (2) Bei der Auswahl der Vertretung hat die Spielleitung darauf zu achten, dass der den Planungen zugrundeliegende Gedanke fortgeführt wird, Rückschläge nicht eintreten und die in Angriff genommenen Arbeiten keine vermeidbaren Unterbrechungen erfahren.

- (3) Die Vertretung(en) haften dem Verein gegenüber im Rahmen ihrer übernommenen Aufgaben.

§ 10 Änderung der Spielordnung

Diese Spielordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Spielordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt mit Wirkung zum 03.08.2015 in Kraft.